

Weshalb wir an der Gasdichtigkeit der Schutzräume unbedingt festhalten

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **17 (1942)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101465>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dieses Beispiel will also zeigen, wie das Ofeninnere auf diejenige Wärme gebracht werden kann, die erforderlich ist, um Torf günstig zu verfeuern.

Auch in diesem Falle ist der Torf erst dann zu verfeuern, wenn das Ofeninnere warm genug ist.

Wenn der Ofen I zur Heizung der Anlage ausreicht (oder besser gesagt, wenn er genügt, um dasjenige Quantum Material zu verfeuern, das gemäß der Außentemperatur plus der prozentualen Zuteilung zur Verfügung steht), so dient der Ofen II lediglich zum Durchlaß eines Teiles des Rücklaufwassers.

Wenn indessen beide Öfen in Betrieb sind, so wird der Heizeffekt wesentlich verbessert. In diesem Falle bleibt beim Ofen I der vorgenannte Schieber auch nur zum Teil geöffnet, um das Ofeninnere zum Zwecke der Torffeuerung genügend warm zu halten. Der Ofen II dagegen wird nur mit trockenem Material (Koks) geheizt. Erwähnt soll hier werden, daß ein Torffeuer ziemlich weniger lang anhält als ein Koksfeuer. Soll ein Torffeuer gut unterhalten bleiben, so wird der Heizer, statt beispielsweise nach vier bis fünf Stunden, schon nach zwei Stunden wieder vor dem Ofen stehen müssen, um ihn neu zu beschicken, oder er riskiert, daß der Ofen abgebrannt ist und neu angefeuert werden muß. Wenn also beide Öfen in Betrieb sind, wovon der Ofen II nur mit Koks geheizt wird, dann

wird folgendes erreicht:

Ofen I dient zur Torffeuerung und muß in kurzen Unterbrechungen frisch aufgefüllt werden. Das Feuer wird ziemlich ungleichmäßig Wärme abgeben.

Ofen II dient zur Unterstützung vom Feuer im Ofen I. Durch seine gleichmäßigere Wärmeabgabe wird die Anlage auch günstiger geheizt. So oft das Torffeuer im Ofen I zurückgeht oder am Auslöchen ist, wird die Wassertemperatur sinken. Das wird bewirken, daß der Regler im Ofen II die Luftklappe mehr öffnet, das Feuer wird kräftiger und hilft mit, die Zwischenzeit bis zum Wiedereintreten eines neu entfachten Torffeuers durch vermehrte Wärmeabgabe zu überbrücken. Und wenn schon der Ofen I ausgelöscht sein sollte, dann steht im Ofen II glühender Koks zur Wiederanheizung des Ofens I zur Verfügung.

Was hier in bezug zum Torffeuer gesagt wird, wird auch gelten, wenn es sich darum handelt, andere feuchte, wasserhaltige Brennmaterialien, wie Schieferkohle, Braunkohle und dergleichen, zu verbrennen.

Schöner ist es auf alle Fälle, wenn uns wieder 100 Prozent Koks zur Verfügung stehen werden; nichtsdestoweniger dürfen wir uns aber freuen, daß uns im einheimischen Torf ein nicht zu unterschätzender Helfer zur Verfügung steht. *H. Oe.*

LUFTSCHUTZFRAGEN

Weshalb wir an der Gasdichtigkeit der Schutzräume unbedingt festhalten

Eine Interessentengruppe in Zürich versucht in zunehmendem Maße gegen die Vorschriften über die Gassicherheit der Schutzräume Sturm zu laufen. Sie wendet sich an die Presse, Behörden und politische Persönlichkeiten, um für ihren Standpunkt Stimmung zu machen. Die Behauptungen, von denen hierbei ausgegangen wird, sind zum größten Teil völlig falsch. Wir erachten es daher als unerlässlich, über die maßgebenden Tatsachen und Erwägungen Auskunft zu erteilen.

1. Vorschriften

Die technischen Vorschriften für den behelfsmäßigen Schutz sind enthalten in der «Anleitung zum Erstellen einfacher Schutzräume», die im Januar 1939 von der Abteilung für passiven Luftschutz veröffentlicht und an jedermann unentgeltlich abgegeben wurde (Auflage 1,2 Millionen). Die wichtigsten Sätze lauten:

«Fenster und andere Öffnungen der Schutzräume nach außen sind gegen Explosionsdruck, Trümmer und Splitter zu sichern und gegen Gase abzudichten.»

«Die Türe, die vom Schutzraum in den übrigen Keller hineinführt, muß gasdicht sein.»

Wie diese Grundsätze sich mit einfachen, billigen Mitteln verwirklichen lassen, wird in der Anleitung durch Text und Zeichnungen dargelegt.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die deutschen Vorschriften für Luftschutzräume in jedem Hause, somit für behelfsmäßige Maßnahmen, die am 17. August 1939 ergingen und seither noch ausgebaut wurden, die Gassicherheit ebenfalls verlangen. Sie bestimmen unter anderem:

«Die Türen der Gasschleuse, die Notauslässe und Fenster, sowie sonstige Öffnungen im Luftschutzraum sind gassicher herzurichten.»

Die deutschen Vorschriften gehen im übrigen noch erheblich über die schweizerischen hinaus, indem sie für alle

behelfsmäßigen Schutzräume eine besondere Gasschleuse fordern.

2. Zweck der Schutzräume

Die Schutzräume bezwecken, der Bevölkerung möglichst weitgehenden Schutz gegen alle Folgen von Bombardierungen zu gewähren. Wie die verschiedenen Gefahren (Feuer, Splitter, Trümmer, Einsturz, Gase, Rauch usw.) zusammenhängen und sich praktisch nicht trennen lassen, so bilden auch die Schutzmaßnahmen ein Ganzes. Ihre technische Ausführung läßt sich nicht nach verschiedenen Sachgebieten völlig scheiden, sondern eine einzige Einrichtung kann zum Beispiel zugleich gegen Explosionsdruck und Feuer, eine andere gegen Gase und Rauch schützen.

3. Wirksamkeit des Schutzes

Grundlegend ist die Erkenntnis, daß die Kampfgase nicht etwa eine eigenartige Fähigkeit haben, überall, namentlich durch kleine Fugen und Spalten, besonders einzudringen, sondern daß sie im großen und ganzen einfachen Bewegungen der Außenluft folgen. Behelfsmäßige Maßnahmen, die den erwähnten Vorschriften entsprechen, genügen durchaus, um einen zuverlässigen Gasschutz zu erhalten.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird nun aber angezweifelt, weil die Explosionsfolgen geeignet seien, die getroffenen Vorkehrungen zu zerstören. Nicht nur der Gasschutz an Fenstern würde undicht, sondern auch die Mauern selbst.

Es ist klar, daß Voll- oder Nahttreffer mit großer Brisanzwirkung den Gasschutz zerstören oder beeinträchtigen können. Sie schädigen aber in entsprechender Weise auch die Vorkehrungen gegen Trümmer und Splitter. Wenn man auch die schwersten Fälle in Betracht zieht, wird man auf allen Sachgebieten immer einige finden, in denen der Schutz nicht genügt.

Auf der ganzen Linie kann es aber selbstverständlich nicht darum gehen, wegen einiger Ausnahmefälle den Grundsatz

aufzugeben. Eine solche Logik steht auf der gleichen Stufe wie die, welche folgert, man müsse die gesamten Feuerwehren abschaffen, weil es ihnen in einigen Fällen nicht gelingt, das völlige Niederbrennen eines Hauses zu verhindern.

Ein weiterer Einwand macht geltend, daß die behelfsmäßigen Vorkehrungen schon nach einiger Zeit unwirksam seien, weil das Material schadhaft werde. Dies hängt ganz von der Pflege ab, die man den Einrichtungen angedeihen läßt. Bei richtigem Verhalten, namentlich rechtzeitigem Beheben kleiner Frost- oder Feuchtigkeitsschäden, kann die Gasdichtigkeit ständig gewahrt werden. Übrigens können Undichtigkeiten sogar während des Krieges durch Überkleben, Auskiten oder Ausstopfen leicht behoben werden.

4. Kosten

Die Kosten des behelfsmäßigen Gasschutzes sind von uns seit mehreren Jahren mit durchschnittlich 6 bis 8 Prozent der Gesamtkosten eines Schutzraumes angegeben worden. Wie zahlreiche ausgeführte Fälle ergeben, ist dieser Rahmen durchaus richtig. Neuestens hat das Büro für Luftschutzbau der Stadt Zürich die seit dem Juni 1941 ausgeführten Schutzräume auf die Kostenanteile hin genau überprüft. Der Durchschnitt für Gasschutz hat sich hierbei mit 7,2 Prozent ergeben.

Alle Behauptungen, die von viel höheren Prozentsätzen sprechen, sind tatsachenwidrig. Im besten Falle können sie sich auf einzelne Fälle beziehen, in denen nicht, ein vorschriftsgemäßer behelfsmäßiger Gasschutz ausgeführt wurde, sondern wo man Spezialtüren und -fenster verwendete. Solche gewähren regelmäßig gleichzeitig Splitter- und Gasschutz und erfordern viel Metall. Es ist an sich völlig falsch und unzulässig, diese Türen ganz dem Gasschutz zur Last zu legen, da ihre Kosten zum weitaus größten Teil durch den Splitterschutz verursacht werden. Abgesehen davon, handelt es sich alsdann nicht mehr um behelfsmäßige Maßnahmen. Keine Vorschrift verlangt Spezialtüren und -fenster für private Schutzräume.

5. Kriegserfahrungen

Seit 1939 sind keine Kampfgase verwendet worden. Dafür sind die Erfahrungen über andere Angriffsmittel und ihre Folgen um so umfassender. Es sei hier nur auf folgenden überaus wichtigen Punkt hingewiesen, den man oft übersieht.

Die Wirkungen der Spreng- und Brandbomben haben gewaltige Staub- und Rauchentwicklungen zur Folge. Sie sind derart, daß die Leute an ihnen, sei es in beliebigen Stockwerken oder in Kellern, zugrunde gehen können. Es ist daher unerlässlich, daß die Aufenthaltsräume dicht sind.

Beständen die Vorschriften über die Gasdichtigkeit nicht, so müßten sie erlassen werden, um Staub- und Rauchdichtigkeit zu erzielen.

Die angedeuteten Tatsachen zeigen aber auch, daß eine weitere Behauptung völlig falsch ist. Es wird geltend gemacht, die Kosten der Schutzräume seien nur deshalb so hoch, weil wegen der Gasdichtigkeit ein beträchtliches Gesamtvolumen verlangt werden müsse, nämlich 1 m³ Raum pro Person und Stunde oder, auf eine Durchschnittszeit berechnet, 4 m³ für jeden Insassen des Schutzraumes. Diese Behauptung mißachtet ganz eindeutige und wichtige Kriegserfahrungen vollständig.

Sie liegen darin, daß einerseits der Schutzraum wegen der erwähnten Gefahren allein schon dicht sein muß, andererseits aber die Dauer der Angriffe und der Rettungsaktionen erfordert, daß für viele Stunden genügend Luft vorhanden ist. Wenn man strikte auf die Kriegserfahrungen abstellen wollte, müßte jedenfalls der Luftinhalt von 4 m³ pro Person noch erhöht werden. Von einer Herabsetzung kann schon deshalb gar keine Rede sein.

6. Die Rolle der Gasmasken

Ein weiterer Vorschlag geht dahin, den Gasschutz dadurch zu ersetzen, daß die ganze Bevölkerung mit Gasmasken ausgerüstet wird. Dieser Vorschlag könnte das angestrebte Ziel nie erreichen.

Gasmasken schützen gegen die Kampfstoffe, nicht aber gegen beliebige andere Einwirkungen. Sie setzen voraus, daß in der Luft genügend Sauerstoff vorhanden sei. Trifft dies nicht zu, so kann auch die beste Gasmasken keinen Schutz mehr gewähren, sondern dann müssen bekanntlich besondere Sauerstoffgeräte Verwendung finden. Das typische Anwendungsgebiet der Gasmasken ist daher das Freie und nicht Schutzräume.

In undichten Räumen, die von Rauch und Staub erfüllt werden, und deren Luft schlecht ist, nützen Gasmasken nichts.

Weiter ist zu beachten, daß das Tragen von Gasmasken immer eine gewisse Anstrengung mit sich bringt. Es wäre unverantwortlich, Frauen, Kinder und alte Leute in unnötiger Weise mit stundenlangem Tragen der Gasmasken zu beschweren. Endlich ist hervorzuheben, daß mit den Filtern sparsam umgegangen werden muß. Sie durch vermeidbares Tragen der Maske zu beanspruchen, hätte eine vorzeitige Abnutzung zur Folge, die auszuschließen namentlich in Zeiten der Materialknappheit Pflicht ist.

7. Kommen überhaupt noch Kampfgase?

Diese Frage kann niemand mit unbedingter Sicherheit beantworten. Die Verwendung von Kampfstoffen ist in zwei Fällen wahrscheinlich. Sie drängt sich dem Angreifer erstens dann auf, wenn sein Gegner den Gasschutz vernachlässigt und daher überrascht werden kann. Durch zuverlässige Vorkehrungen können Staat und Volk diese Gefahr ausschalten, indem sie wegfällt, wenn der Angreifer nicht auf Überraschung rechnen darf.

Die andere Möglichkeit trifft zu, wenn eine Partei sich gezwungen sieht, die Entscheidung mit allen Mitteln rücksichtslos herbeizuführen. Dieser Fall gewinnt mit zunehmender Verschärfung und Dauer der Kriegführung an Wahrscheinlichkeit.

Werden einmal Kampfstoffe verwendet, so ist mit dem Einsatz großer Mengen zu rechnen. Standhalten kann alsdann nur derjenige, der seine Vorkehrungen zuverlässig getroffen hat, und der unverzüglich bereit ist. Versäumtes läßt sich nicht mehr nachholen.

Aus diesen Gründen halten wir an der Gasdichtigkeit der Schutzräume unbedingt fest.

*Eidgenössisches Militärdepartement,
Abteilung für passiven Luftschutz,
Der Chef: v. Waldkirch.*

VON UNSERN MIETERN — FÜR DIE MIETER

Etwas Aktuelles

(Eing.) Durch die ständige Verteuerung der Lebenshaltung, mit welcher ganz besonders bei den Unselbständig-erwerbenden das Einkommen, wie allgemein bekannt, nicht Schritt hält, haben viele Mieter einen Ausgleich — wenn überhaupt in diesem Sinne gesprochen werden kann — gesucht, indem sie in noch ausgiebigerem Maße als vor dem Kriege oder

dann seither dem Gemüsebau obliegen, um wenigstens für den täglichen Tisch nicht das teure Gemüse ankaufen zu müssen oder sich hieraus eine zusätzliche Einnahmequelle zum andern zu verschaffen. Allein noch auf einem andern Gebiete zeigt es sich, daß viele Lohnerwerbende ihre Einkommensverhältnisse neben ihrem Einkommen aus Arbeitsleistung zu verbessern